

**VOLLSTRECKUNGSRECHT SCHWEIZ**

**DIE VOLLSTRECKUNG AUSTRALISCHER URTEILE  
IN DER SCHWEIZ**

---

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au) Website: [www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)

**DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215**

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

## 1. Einführung

Obwohl das Recht immer häufiger auf internationale Problemstellungen Antworten bieten muß, ist das Gerichtswesen in den meisten Staaten national organisiert. Da die Justiz einen Kernteil der Staatsgewalt eines jeden Landes darstellt, wird regelmäßig eine ausländische Entscheidung nicht ohne weiteres anerkannt. Daher stellt sich für international tätige Personen und Unternehmen die Frage, wie Urteile in einem ausländischen Staat bewertet werden und ob diese dort auch - wie im Inland - durchsetzbar sind.

Dem nationalstaatlichen Grundsatz nach ist im Regelfall eine im Ausland ergangene Entscheidung im Inland nicht durchsetzbar. Die Rechtswirkung der Entscheidung endet gewissermaßen an der Grenze. Das internationale Privatrecht der meisten Staaten sieht jedoch in bestimmten Fällen Ausnahmen dieser Regel vor. Die in den jeweiligen Gesetzen über das Internationale Privatrecht festgelegte Anerkennung von ausländischen Urteilen bedeutet eine Ausweitung des Wirkungsraumes eines ausländischen Urteils auf das Inland. Die Anerkennung eines ausländischen Urteils im Inland ist von einem inländischen Gericht oder einer inländischen Behörde auf Grundlage des Gesetzes über das Internationale Privatrecht zu treffen.

In diesem Artikel wird die Regelung der Anerkennung und Durchsetzung von ausländischen Entscheidungen in der Schweiz, basierend auf das schweizerische Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), besprochen. Da gerade im Bereich des internationalen Privatrechts oft besondere Abkommen zwischen verschiedenen Staaten vorliegen, wird in diesem Artikel lediglich die rechtliche Lage im Verhältnis zu australischen Urteilen dargestellt.

## 2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Das IPRG kennt eine dreistufige Systematik:

- a) die erste Stufe umfasst die Frage, welches Gericht, also welche Rechtsordnung, überhaupt für die Entscheidung einer bestimmten Sache zuständig ist,
- b) auf der zweiten Stufe stellt sich sodann die Frage, welches Recht dieses Gericht auf den Fall anwenden muß und
- c) die dritte Stufe beschäftigt sich dann mit der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von inländischen Urteilen im Ausland und ausländischen Urteilen im Inland.

Da sich dieser Artikel lediglich mit der letzten Frage auseinandersetzen wird, interessieren wir uns nunmehr nur für die Phase nach dem eigentlichen Prozess (d.h. nachdem die Fragen der ersten und zweiten Stufe beantwortet und ein Urteil ergangen ist). Es geht darum, abzuklären, wie ein im Ausland (hier: Australien) ergangenes Urteil im Inland (hier: Schweiz) durchgesetzt werden kann. Es gilt die folgenden zwei Schritte zu beachten: der erste Schritt umfaßt die richterliche Anerkennung des Urteils durch schweizer Gerichte, die dafür sorgt, dass es in der Schweiz rechtliche Wirkung entfaltet. Im zweiten Schritt muß sodann die faktische Durchsetzung, also die Vollstreckung, stattfinden. Da dieser Schritt größtenteils auf der schweizerischen Regelung des Schuldbetreibung- und Konkursrechts sowie des kantonalen Zivilprozeßrechts beruht, wird dieser Teil nur kurz angesprochen.

## 3. Die Anerkennung ausländischer Urteile in der Schweiz

Die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheide ist in Art. 25ff. IPRG geregelt. Demnach kann ein ausländisches Urteil nur anerkannt werden, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die ausländischen Gerichte, die das anzuerkennende Urteil gefällt haben, müssen zuständig gewesen sein,
- b) das gefällte Urteil muss endgültig sein oder aber zumindest nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechtbar und
- c) es darf kein Verweigerungsgrund bezüglich der Anerkennung vorliegen.

Diese drei Kriterien werden nun näher erläutert.

### **3.1. Zuständigkeit des ausländischen Gerichts**

Auf den ersten Blick würde diese Bestimmung den Schluß zulassen, daß die schweizerischen Behörden zunächst eine ausführliche Prüfung der im Ausland geltenden Zuständigkeitsregeln prüfen müssen, wenn sie entscheiden wollen, ob ein Entscheid anerkannt werden kann. Eine solche Prüfung wäre sehr aufwendig, da, neben den fehlenden Kenntnissen über das ausländische Recht, die Zuständigkeit des Gerichts örtlich, sachlich und funktionell überprüft werden müßte.

Da diese Vorgehensweise offenkundig sehr zeitintensiv und im Zweifel wenig erfolgversprechend ist, hat sich die Schweiz für eine andere, einfachere Variante entschieden. Die Anerkennungsvoraussetzung ist dann erfüllt, wenn das ausländische Gericht nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts zuständig war. Es geht also lediglich um die Frage, ob das ausländische Rechtssystem als solches nach Auffassung der Schweiz den Fall entscheiden durfte.

### **3.2. Fehlende Rechtsmittel / Endgültigkeit**

Da eine Überprüfung eines ausländischen Urteils durch die Schweiz nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist, muß das Urteil eine gewisse Bestandskraft aufweisen. Der Staat, der die Entscheidung umsetzen soll, muß sicher sein, daß das relevante Urteil endgültig ist. Eine Entscheidung kann in der Schweiz nur anerkannt werden, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegen einen Entscheid im Ursprungsstaat mehr vorliegt. Dabei muss zwischen zwei Formen der Rechtskräftigkeit unterschieden werden: es geht zunächst um das Fehlen eines ordentlichen Rechtsmittels und zweitens um die eingetretene Endgültigkeit. Bei einem Fehlen des ordentlichen Rechtsmittels liegt keine prozessuale Möglichkeit mehr vor, eine Entscheidung anzufechten, die noch nicht in Rechtskraft getreten ist. Für den Fall, dass ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, ist weder die formelle noch die materielle Rechtskraft eingetreten. In diesem Fall ist die Schweiz nicht in der Lage, ein ausständiges Urteil anzuerkennen. Zudem ist es möglich, dass eine Entscheidung endgültig ergangen ist. Endgültig ist eine Entscheidung bereits dann nicht, wenn noch ein ordentliches Rechtsmittel im Sinne der ersten Alternative vorliegt. Die Bestimmung zur Endgültigkeit wurde im IPRG aufgenommen, weil bestimmte Staaten den formellen Tatbestand des Fehlens eines ordentlichen Rechtsmittels nicht kennen. Er ist also gewissermaßen als Auffangtatbestand entworfen. Die Endgültigkeit wird dann angenommen, wenn nach dem Recht des ausländischen Urteilsstaats keine (weiteren) Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung stehen.

### 3.3. Fehlen von Verweigerungsgründen

Gemäss dem schweizerischen IPRG kann keine Entscheidung anerkannt werden, wenn ein Verweigerungsgrund im Sinne von Artikel 27 IPRG vorliegt. Dabei muss zwischen zwei Gruppen unterschieden werden:

- a) Verweigerungsgründe, die von Amtswegen beachtet werden müssen und
- b) Verweigerungsgründe, die von einer beteiligten Partei geltend gemacht werden müssen.

Eine ausländische Entscheidung darf in der Schweiz von Amtes wegen nicht anerkannt werden, wenn sie offenkundig mit der schweizerischen öffentlichen Ordnung (sog. „ordre public“) unvereinbar ist. Zum schweizerischen ordre public gehören die Verfassungsgrundsätze, Grundrechte und bestimmte rechtliche und sittliche Vorstellungen der schweizerischen Gesellschaft.

Drei weitere Verweigerungsgründe sind lediglich dann zu beachten, wenn sie von einer beteiligten Partei geltend gemacht werden (sog. Dispositivgrundsatz). Die Verweigerungsgründe finden ihren Ursprung in Verfahrensfehlern im ausländischen Ausgangsprozess:

Zunächst gilt die fehlende gehörige Vorladung zum Prozess als Verweigerungsgrund. Diese Bestimmung soll verhindern, dass Urteile, welche aus einem offenkundig nicht ordnungsgemäss geführten Verfahren im Ausland resultieren, in der Schweiz anerkannt werden. Eine fehlende ordnungsgemässe Vorladung ist dann anzunehmen, wenn sie überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn Fristen und/oder Formvorschriften nicht eingehalten wurden. Dieser Formmangel kann dann geheilt werden, wenn sich die nicht ordnungsgemäss vorgeladene Partei vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen hat, also im Ausgangsverfahren keine Einwände gegen die falsche Vorladung erhoben hat.

Ein weiterer Verweigerungsgrund ist die Verletzung von wesentlichen Verfahrensgrundsätzen. Auch diese Bestimmung hat ihren Ursprung in den verfassungsrechtlichen Anforderungen des fairen und ordnungsgemässen Verfahrens. Jedoch macht diese Bestimmung keinen Bestandteil des strikten ordre public aus. Ein Beispiel eines wichtigen Verfahrensfehlers ist die Nichtregelung des Besuchsrechtes des Kindes im familienrechtlichen Prozess.

Als letzter Verweigerungsgrund kommt die Nichtbeachtung der Rechtsfähigkeit von ausländischen Entscheidungen in Betracht. Dieser Verweigerungsgrund schließt Fälle mit ein, bei denen bereits ein in- oder ausländischer Entscheid rechtsgültig ergangen ist. Erstens könnte ein einheitlich früher abgehaltenes Verfahren in der Schweiz vorliegen. In diesem Fall hat das schweizerische Verfahren Vorrang vor dem ausländischen, sogar wenn das schweizerische Verfahren länger dauert als die Urteilsfindung in einem später eingeleiteten ausländischen Verfahren. Zudem kann ein Entscheid in der Schweiz nicht anerkannt werden, wenn zeitlich früher ein anderes Verfahren in einem Drittstaat stattgefunden hat. Dies ist dann der Fall, wenn dieser Entscheid einem früheren Zeitpunkt ergangen ist und dieser Entscheid in der Schweiz anerkennungsfähig wäre (sog. res iudicata).

### 3.4 Keine materielle Überprüfung

Es sollte beachtet werden, dass der anzuerkennende ausländische Entscheid von dem schweizerischen Gericht nicht auf Sachfragen überprüft werden kann. Zur Einschränkung der Gültigkeit des Entscheides kann lediglich das Institut der Teilanerkennung verwendet werden. Dies bedeutet, dass lediglich ein Teil des

ergangenen Entscheides der Schweiz anerkannt wird. In bestimmten Fällen ist auch eine materielle Überprüfung möglich. Dies ist dann der Fall, wenn eine besondere Regelung, zum Beispiel ein internationaler Vertrag, vorliegt. Dieser Fall ist aber nach wie vor sehr selten.

### **3.5 Folgen der Nichtanerkennung**

Falls ein ausländischer Entscheid in der Schweiz nicht anerkannt wird, bedeutet dies, dass der ausländische Entscheid in der Schweiz keine direkten Rechtswirkungen entfalten kann. Es muss jedoch beachtet werden, dass ausländische Entscheide, insbesondere wenn sie internationale Auswirkungen haben, oft trotzdem direkte Wirkungen in der Schweiz entfalten, obwohl sie nicht direkt anerkannt wurden. Zu denken ist beispielsweise an mögliche Konsequenzen eines ausländischen Urteils für eine schweizer Tochtergesellschaft einer ausländischen Gesellschaft, auch wenn das ausländische Urteil in der Schweiz auf dem Rechtsweg nicht durchgesetzt werden kann.

### **3.6 Verfahrensfragen**

Wie oben schon angegeben, gibt es bei den Verweigerungsgründen zwei Gruppen. Diejenigen, die von Amtes wegen beachtet werden müssen und diejenigen, die von einer Partei vorgebracht werden müssen. Bei dem *ordre public* handelt es sich um einen von Amtes wegen zu beachtender Verweigerungsgrund, der von den schweizerischen Behörden im Regelfall mittels der kantonalen Zivilbehörden beachtet wird. Bei den anderen Gründen müssen diese im Prozess in der Schweiz von der Partei vorgebracht werden. Falls dies nicht getan wird, sind diese Verweigerungsgründe für die Entscheidung über die Anerkennung des ausführlichen Entscheids unbeachtlich.

## **4. Vollstreckung**

### **4.1. Allgemeines**

Wie bereits erwähnt, ist das Verfahren zur Durchsetzung ausländischer Urteile zweistufig gegliedert: die erste Stufe ist die soeben beschriebene Anerkennung, während die zweite Stufe die Vollstreckung des ausländischen Entscheids darstellt. Während sich die Anerkennung größtenteils nach Sonderregeln des schweizerischen internationalen Privatrechts richtet, basiert die Vollstreckung des ausländischen Urteils größtenteils auf nationalen und kantonalen Gesetzen. Dabei muss vor allem an die Betreibungs- und Konkursgesetzgebung gedacht werden. Praktisch ist für die Durchführung einer Vollstreckung das Vorliegen eines Leistungsurteils notwendig. Dies bedeutet, dass ein Urteil von der unterliegenden Partei eine Leistung, eine Geldzahlung oder eine faktische Handlung, voraussetzt. Bei diesen Leistungsurteilen muss zwischen Leistungsurteilen, die eine Geld oder Sicherheitsleistung zum Gegenstand haben, und anderen Leistungsurteilen unterschieden werden. Bei Leistungsurteilen der ersten Gruppe sind die schweizerischen Regeln des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) anzuwenden. Zur Durchsetzung eines solchen Urteils kann in der Schweiz regelmäßig das vorgesehene Betreibungsverfahren eingeleitet werden.

Für die Urteile der zweiten Gruppe, also jene, die keine Geldleistung zum Gegenstand haben, kommen die allgemeinen Regeln des schweizerischen Rechts, insbesondere die zivilrechtlichen Verfahrensregeln des kantonalen

Rechts, zur Anwendung. In Bern gelten zum Beispiel Artikel 400ff. der Zivilprozeßordnung im Falle einer Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils.

#### **4.2. Grundzüge des schweizerischen Betreibungsverfahrens**

Nach Einleitung der Betreibung durch den Gläubiger kann der betriebene Schuldner innerhalb einer Frist von 10 Tagen Rechtsvorschlag gegen diese Betreibung erheben. Dadurch wird das Betreibungsverfahren zunächst angehalten und es ist eine Prüfung der Begründetheit des Rechtsvorschlages notwendig. Falls dieser erfolgreich bestritten oder gar kein Rechtsvorschlag erhoben wird, kann das Betreibungsverfahren weitergeführt werden. Regelmäßig wird dann im Wege der Pfändung oder aber durch freiwillige Begleichung der Schuld das Urteil vollstreckt. Für weitere Rechtsfragen im Rahmen dieses Verfahrens kommt das kantonale Verfahrensrecht zur Anwendung.

### **5. Zusammenfassung**

Die in diesem Artikel gegebene Übersicht über das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in der Schweiz zeigt, dass eine Vielzahl von Schritten durchlaufen werden muss, um ein ausländisches Urteil in der Schweiz mit Rechtswirkungen auszustatten. Insbesondere müssen verschiedene Dokumente beigebracht werden, die die Gültigkeit des ausländischen Urteils sowohl formell als auch materiell beweisen. Zur gleichen Zeit hat die Gegenpartei mehrere Möglichkeiten, die Anerkennung bzw. die Vollstreckung zu stoppen.

Bei der Anerkennung von australischen Urteilen in der Schweiz stellen sich verschiedene Probleme. So ist der Nachweis der Rechtskraft in Australien nur schwer zu erbringen, da in Australien keine solche formelle Bestätigung abgegeben wird. Es kann aber festgestellt werden, dass aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Rechtsordnungen, die Entscheidungen jedenfalls auf materieller Basis relativ einfach anerkennbar und umsetzbar sind. Insbesondere sind im Rahmen des obligatorischen Verweigerungsgrundes aufgrund eines Verstoßes gegen den schweizerischen *ordre public* nur in einigen Ausnahmefällen Probleme zu erwarten. Bei einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf in Australien kann daher angenommen werden, dass die Entscheidung im Regelfall in der Schweiz sowohl anerkennbar als auch vollstreckbar ist. Es ist jedoch nützlich, Kenntnisse des schweizerischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts bereits bei der Führung der Verhandlungen vor einem australischen Gericht einfließen zu lassen, damit die Entscheidung jene Inhalte enthält, die für eine Anerkennung und eine anschließende Vollstreckung in der Schweiz von Bedeutung sind.

**Erstellt durch: Beatrice Stuber, Lic. Iur. und Notarin (Bern, Schweiz) und Dip. Law (LPAB), schweizerische Rechtsberaterin und Solicitor am Supreme Court von New South Wales.**

*December 2004*